**Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben**

**„S 31, Ausbau in Borna/Schönnewitz“**

**- Auslegung der immissionstechnischen Untersuchungen -**

In der Zeit vom 24. April 2019 bis einschließlich 21. Mai 2019 lagen die Planunterlagen zum Vorhaben „S 31, Ausbau in Borna/Schönnewitz“ öffentlich aus. Nicht Bestandteil der ausgelegten Unterlagen waren immissionstechnische Untersuchungen.

Nachdem die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger   
- das Landesamt für Straßenbau und Verkehr - über die Notwendigkeit der Durchführung von immissionstechnischen Untersuchungen informiert hatte, wurden diese vorgelegt.

In den durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr vorgelegten immissionstechnischen Untersuchungen sind die Ergebnisse der Berechnungen der Beurteilungspegel dokumentiert.

Die immissionstechnischen Untersuchungen liegen in Zeit

**vom 8. Februar 2021 bis 8. März 2021**

in der Gemeindeverwaltung Liebschützberg, Straße der Jugend 5, 04758 Liebschützberg, OT Borna, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeverwaltung ist derzeit grundsätzlich für den Besucherverkehr geschlossen. Zwecks Einsichtnahme in die immissionstechnischen Untersuchungen vereinbaren Sie bitte vorher einen Termin. Melden Sie sich dazu im Sekretariat unter der Nummer: 03435/671410 bzw. per E-Mail: post.liebschuetzberg@kin-sachsen.de.

Die immissionstechnischen Untersuchungen können im gleichen Zeitraum auch in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Raum 356, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 0341 / 9773201 wird gebeten. Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der immissionstechnischen Untersuchungen während des vorgenannten Zeitraums im Internet unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur/Staatsstraßen“ verwiesen.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, ist eine „Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind“ (§ 2b Satz 1 Nr. 9 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO). Die Einsichtnahme stellt daher einen triftigen Grund zum Verlassen der Unterkunft dar.

Jeder, dessen Belange durch die immissionstechnischen Untersuchungen erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich 8. April 2021 bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz (Postanschrift) oder der Dienststelle der Landesdirektion, Braustraße 2, 04107 Leipzig bzw. bei der Gemeindeverwaltung Liebschützberg, Straße der Jugend 5, 04758 Liebschützberg, OT Borna, Einwendungen gegen die Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG – in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) erhoben werden; Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind unwirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 5, 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die im bisherigen Verfahren bereits erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.